

speziellen Unterabtheilung innerhalb der Gesamtbranche gewidmet ist. Beide sind zweifellos durchaus am Platze, freilich nur, insofern sie in Gemässheit des ihnen zukommenden Stoffes richtig geleitet werden.

Sehen wir uns die Fachzeitungen an, welche für einen ganz scharf begrenzten Kreis von Lesern und Interessenten bestimmt sind, so ist durchaus klar, was sie hauptsächlich enthalten, und welche Klippen sie vermeiden müssen. Der Inhalt, von sachverständigen Fachmännern, und zwar sowohl Theoretikern wie Praktikern, geschrieben, muß alles Wissenswerthe der Branche, Neuerungen welche durch Fortschritte der Naturwissenschaften möglich werden, muß eine Ueberschau über die Technik, über die thathächlichen Vorgänge innerhalb des gezogenen Kreises gründlich und klar in sich enthalten. Wo liegt die Gefahr für solche Blätter? Namentlich in zu großer Spezialisierung, in dem gar zu eng gegriffenen Kreise der Interessenten, für welche ein Organ, welches lediglich ihre Interessen vertritt, überflüssig erscheinen dürfte. Und deshalb liegt betreffs des Stoffes die ebenso bedenkliche Gefahr vor, entweder den Lesern nicht genügende Anregung bieten zu können, oder auf ferner liegende, dem eigentlichen Zwecke nicht mehr zugehörige Thematika eingehen zu müssen. Ist dagegen die Branche, in welcher Richtung sie auch liege (Kunst, Wissenschaft, Gewerbe), groß genug, um durch den Reichthum des wissenswerthen Stoffes das Halten eines Spezialblattes zu rechtfertigen, so ist auch das Bestehen eines solchen Fachblattes ein wohl begründetes.

#### Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuer-Verwaltung.

(Schluß.)

Dagegen ist die Arbeit der Kassen- und Rechnungsbeamten eine aufreibende, versuchungsvolle, verantwortungstreiche und dabei in Folge ihrer Einönigkeit eine ermüdende.

Es gehört die strengste Pflichttreue und Rechtlichkeit, die größte Ordnungsliebe, die unermüdlichste Ausdauer dazu, ein richtiger tüchtiger Kassen- und Rechnungsbeamter zu sein. Ueberdies müssen diese Beamten aber auch noch in der Lage sein, ziemlich erhebliche Käutionen zu hinterlegen. Kann dies nicht aus eigenen Mitteln geschehen, sondern muß das Geld geliehen oder gar durch Lebensversicherungsgesellschaften beschafft werden, so erwachsen aus der Differenz zwischen den Zinsen, die der Beamte für Staatspapiere bekommt, und denen, die er zahlen muß oder aus den hohen Beiträgen, die er für Lebensversicherung und Käutionsbestellung zu entrichten hat, petuniäre Nachtheile, die nicht jeder verwinden kann.

Also auch diese Laufbahn fordert günstige Vermögensverhältnisse, seltene Eigenschaften und persönliche Vorzüge, die nicht überall bestehen, beziehungsweise nicht jeder Steuerbeamte, wenigstens nicht alle, besitzt.

Der im allgemeinen angenehmste Dienstzweig ist der Zoll-Revisionsdienst. Wenn auch bei den Grenz-Eingangsstellen manchmal nächtliche Dienstleistungen gefordert werden, so sind dieselben doch nur unter Dach und Fach zu verrichten, bei den weitaus meisten Amtsstellen aber nur bei

Tage und Zeiten außerordentlichen Waarenandrangs ausgenommen, nur innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden. Käutionen brauchen wenigstens Seitens der Oberbeamten im Revisionsdienst nicht gestellt zu werden. Der Dienst selbst bindet nicht fest an den Schreibtisch, ist — abgesehen von der Abfertigung von Massenartikeln — anregend und bietet Gelegenheit zu interessanten Untersuchungen, zur Bereicherung der Kenntniß von der Fabrikation aller nur denkbaren Gegenstände, der Erzeugnisse der Natur und des Gewerbslebens.

Allerdings gehört zur erfolgreichen Ausübung dieses Dienstes gute wissenschaftliche Vorbildung, und scharfes Unterscheidungsvermögen.

Welche Aussichten eröffnen nun diese einzelne Dienstzweige und Laufbahnen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen?

Grundsatz ist, daß wer Hauptamtsdirigent — die höchste Stufe für den Zoll- und Steuertechniker — werden will, Oberkontroleur gewesen sein muß. Höchst selten ist hiervon abgewichen worden.

Die Kassen-Rechnungs- und Büroubeamten verzichten also, wenn sie nicht als Assistent die Beförderung zum Oberkontroleur anstreben, im Allgemeinen auf die obenbezeichnete Stufe, ihr Ziel ist dann Hauptamtsrendant oder Sekretär bei der Provinzial-Steuer-Direktion.

Zu Hauptamts-Dirigenten sind von jher erfahrungsmäßig am meisten Packhofs-Vorsteher, Ober-Revisoren, Revisionsinspektoren und Stationskontrolleure befördert worden; wohl hauptsächlich deshalb, weil die Beamten dieser Kategorie in ihrem schwierigen Wirkungskreis den Beweis dafür zu liefern im Stande sind, daß sie die erforderliche Autorität und den Takt besitzen, ein größeres Personal, das auch aus gleich berechtigten Beamten besteht, zu leiten. Die ersten drei Chargen sind sämmtlich solche des Zoll-Revisionsdienstes, letztere ist eine dieses Dienstes verbunden mit dem Steueraufsichtsdienste.

Aus letzterem Dienste, dem Aufsichtsdienst allein sind seither seltener Beförderungen zu Hauptamts-Dirigenten vorgekommen; unzweifelhaft wird indessen hierin mit dem neuen Brauntweinsteuergesetz eine Änderung eintreten und zwar in Folge Schöpfung der neuen Stellung von Steuer-Ober-Revisoren. Für diese Stellung dürfte der mit dem Brauntweinbrennerei- Brauerei- und Rübenzuckerfabrik-Betriebe vertraute erfahrene und auch sonst tüchtige Ober-Steuer-Controleur beziehungsweise Steuerinspektor, dem ja auch die anderen Dienstzweige, namentlich die Amtsverwaltung der Unterstellen, genau bekannt sein muß, sich am besten eignen, und kann es nur erfreulich erscheinen, daß dieser Beamtenkategorie nunmehr ein Avancement erwächst, ohne daß die Mitglieder derselben werden nötig haben, vorerst noch wieder in den Zollrevisionsdienst überzutreten, wie es seither geschehen mußte, wenn sie vorwärts kommen wollten.

Da außerdem viele neue Ober-Controleur- und Hauptamts-Assistentenstellen geschaffen werden und in der neuen Charge der Ober-Controllässtenten sich ein neues Avancement für die unteren Stellen erschließt, haben sich die Aussichten in der Zoll- und Steuer-Verwaltung erheblich gebessert und die Angehörigen dieser Verwaltung können recht zufrieden sein.

#### Zoll und Steuer-Technisches.

##### Gestaltung, Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.

###### Zölle.

Urkunden zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Von 8. Dezember 1887.

###### Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlussproto-

colle vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Fall, daß keiner der Hohen vertragsschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufzuhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der Hohen vertragsschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.